

Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lindlar und der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Lindlar vom 27.09.2016

Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lindlar und der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Lindlar vom 27.09.2016

Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lindlar und der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Lindlar vom 27.09.2016

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lindlar und der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Lindlar vom 27.09.2016..... 1

Inhaltsverzeichnis 2

Rechtsgrundlage..... 3

§ 1 Umfang des Verdienstauffalls 3

§ 2 Höhe der Entschädigung 3

§ 3 Antragsverfahren 4

§ 5 Inkrafttreten..... 4

Bekanntmachungsanordnung..... 5

Rechtsgrundlage

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und § 21 Abs. 1. des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstauffalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lindlar und die beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Lindlar haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
 - (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
-

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 75,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lindlar und der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Lindlar vom 27.09.2016

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstausfall ist schriftlich an die Gemeinde Lindlar, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar, Fachbereich Feuerschutz, zu stellen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Einsatzleiters über den geleisteten Feuerwehrdienst beizufügen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar vom 17.12.1998 (einschließlich EURO-Anpassungssatzung zum 01.01.2002) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW: Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über den Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 27.09.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über den Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51789 Lindlar, 27.09.2016

Dr. Georg Ludwig
(Bürgermeister)

